

Amts- und Anzeigengeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüßengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüßengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 110.

Nr. 34.

63. Jahrgang.
Freitag, den 11. Februar

1916.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bundesratsverordnung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 75).

Zu § 2:

Zur Herstellung von Wurstwaren dürfen folgende Teile von Schweinen nicht verwendet werden: Keulen, Beine, Rücken, Speck und Scher. Diese Teile müssen in derselben Richtung, wie sie bisher üblich war, zur Abgabe an die Verbraucher gelangen. Mehr als die Hälfte dieser Teile darf nicht gepöfelt oder geräuchert werden.

Die sonstigen Teile der Schweine dürfen ohne Rücksicht auf ihr Gewicht zur Herstellung von Wurstwaren verwendet werden. Bei Einhaltung der in Absatz 1 gegebenen Vorschrift gilt hinsichtlich der darin bezeichneten Waren die Vorschrift des § 2 der Bundesratsverordnung als erfüllt.

Für Rind und Schafffleisch, das in Verbindung mit Schweinefleisch zu Fleischwurst verarbeitet wird, fällt die in Satz 1 vorgesehene Beschränkung auf ein Drittel des Gewichts der ausgeschlachteten Tiere weg.

Die Herstellung von Dauerwurst wird untersagt.

Zu § 3:

Betrieben, die bei fabrikmäßiger Herstellung den überwiegenden Teil ihrer Erzeugung nicht unmittelbar an die Verbraucher abgeben, ist an Stelle der Beschränkung nach § 2 der Bundesratsverordnung und der Ausführungsbestimmungen hierzu zu gestatten, monatlich bis zu einem Drittel derjenigen Fleischmenge zu Wurstwaren zu verarbeiten, die sie im Monatsdurchschnitt der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Dezember 1915 verarbeitet haben. Für die hiernach zulässige Verarbeitung entfallen die vorstehend zu § 2 in Absatz 1 und 4 geordneten Beschränkungen hinsichtlich gewisser Teile der verwendeten Schweine und der Zusammensetzung der hergestellten Wurst.

Betriebe, die von dieser Vorschrift Gebrauch machen wollen, bedürfen hierzu der Zustimmung der zuständigen Behörde. Dem Antrag ist der Nachweis über den Anteil des unmittelbaren Absatzes an Verbraucher am Gesamtumsatz und über die Durchschnittsverarbeitung in den Monaten Oktober bis Dezember 1915 beizufügen. Die Zustimmung ist widerruflich.

Zu § 5:

Die Unternehmer und die von ihnen bestellten Betriebsleiter sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörden (§ 10) oder der von ihnen beauftragten Sachverständigen verpflichtet, Nachweisungen zu führen, die die für Ueberwachung des Betriebes erforderlichen Auskünfte enthalten.

Zu § 10:

Die Zuständigkeit regelt sich im übrigen nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1915 (Sächsische Staatszeitung Nr. 181).

Dresden, am 7. Februar 1916.

Ministerium des Innern.

Die diesjährigen Beschlüsse für das königliche Staatsforstrevier Auerberg werden am

Montag, den 14. Februar 1916, nur vormittags 8—12 Uhr im Geschäftszimmer des Forsthauses an der Forststraße hier ausgegeben.

Die Ausgabe der Beschlüsse für das königliche Staatsforstrevier Eibenstock erfolgt am

Sonntag, den 12. Februar 1916, vormittags in der Polizeiwache.

Nur an erwachsene Personen werden die Beschlüsse verabfolgt.

Stadttrat Eibenstock, am 9. Februar 1916.

Bebauungszeugnisse.

Vom königlichen Ministerium des Innern ist nach einer mit dem königlichen Ministerium der Justiz getroffenen Vereinbarung wegen der Ausstellung sogenannter **Bebauungszeugnisse**, die den Grundbuchämtern als Unterlage zur Eintragung der Ortslistennummern in das Grundbuch dienen sollen, folgendes Verfahren angeordnet worden:

Bei **Neubauten** haben die Bauwerber, wenn sie Realkredit in Anspruch nehmen oder bei Stellung des Antrags auf Verlautbarung der Ortslistennummer ihres Gebäudes im Grundbuche Weiterungen vermeiden wollen, nicht nur in dem Lageplane, der nach § 149 Absatz 1 des Allgemeinen Baugesetzes der Bauanzeige beizufügen ist, das Flurstück, auf dem der Bau errichtet werden soll, genau zu bezeichnen, sondern auch den Lageplan selbst tunlichst von einem

verpflichteten Feldmesser auf amtlicher Grundlage herstellen zu lassen, dann aber **sofort** bei Einreichung des Baugesuchs die Einleitung des vorgeschriebenen Verfahrens bei der Baupolizeibehörde zu beantragen und sich zur Tragung der entstehenden besonderen Kosten zu verpflichten.

Ist ein solcher Antrag gestellt, so hat sich die Baupolizeibehörde, nachdem das Gebäude vollendet und zur Schätzung angemeldet worden ist, zunächst mit dem königlichen Brandversicherungsamte und einem verpflichteten Feldmesser und zwar, wenn der Lageplan selbst von einem solchen hergestellt worden ist, mit diesem, andernfalls mit einem von der Baupolizeibehörde nach ihrem Ermessen zu bestimmenden, ins Vernehmen zu setzen und von dem genannten Amte die Ortslistennummer, die das Gebäude erhalten hat, angeben und von dem Geometer ein Zeugnis ausstellen zu lassen, in dem der Feldmesser zu bezeugen hat, daß der genehmigte Bau tatsächlich auf dem Flurstück errichtet worden ist, daß in dem mit dem Baugesuche eingereichten Lageplane als Ort der Errichtung bezeichnet gewesen ist, sowie das Zeugnis unter Benutzung amtlicher Unterlagen und auf Grund persönlich ausgeführter örtlicher Messung ausgestellt worden ist.

Erst nach Erfüllung dieser Voraussetzungen kann das erbetene Bebauungszeugnis erteilt werden.

Bei **schon geschätzten Gebäuden** hingegen wird dem Eigentümer ein Bebauungszeugnis auf seinen Antrag dann ausgestellt werden, wenn er einen, von einem verpflichteten Feldmesser angefertigten Lageplan und ein Zeugnis des Feldmessers, wie es bei Neubauten vorgeschrieben ist, bei der Baupolizeibehörde eingereicht haben wird.

Stadttrat Eibenstock, den 9. Februar 1916.

Städtische freiwillige Fortbildungsschule für Mädchen.

Die Schule bietet den schulenlassenen Mädchen und auch Frauen Gelegenheit, sich vor allem für die Bedürfnisse des Hauses und der Familie im Weißnähen, Schneidern und in kunstgewerblichen Handarbeiten in Verbindung mit kunstgewerblichem Zeichnen auszubilden.

- I. Lehrgang für Weißnähen.** Gründliche Erlernung des Nähens auf Maschinen verschiedener Systeme, Maßnehmen, Schnittzeichnen und Zuschneiden der Wäschegegenstände. Anfertigung aller Wäschegegenstände von den einfachsten bis zu den feinsten. Einjährige Unterrichtszeit, Dienstag und Donnerstag von 7—11 (im Winter von 8—12) Unterricht. Eintritt in der Regel nur zu Ostern.
- II. Lehrgang für Schneidern.** Erlernung des Maßnehmens, Schnittzeichnen nach unmittelbarem Körpermaß. Praktisches Zuschneiden und Verarbeiten der Stoffe nach besten Schnitt und Vorlagen. Aufarbeitung getragener Kleider. Einjährige Unterrichtszeit, Mittwoch und Freitag von 7—11 (8—12). Eintritt in der Regel nur zu Ostern.
- III. Kunstgewerbliche Handarbeiten** einfacher besonders aber schwieriger Art. **Kunstgewerbliches Zeichnen**; im Sommer nach der Natur (Blattteile, Blätter, Blumentheile und Blumen) unter Berücksichtigung der Verteilung von Licht und Schatten; im Winter nach Natur (Schmetterlinge u. dgl.) mit Studium der inneren Zeichnung; Vorträge über den Entwicklungsgang der historischen Stickerien und Spitzen; Stillisieren. Einjährige Unterrichtszeit, Montag 7—9 (8—10) Handarbeiten, 9—11 (10—12) Zeichnen, Freitag 2—4 Handarbeiten. Eintritt in der Regel nur zu Ostern.
- IV. Kochen.** Haushaltungskunde. Hauswirtschaftliches Rechnen mit hauswirtschaftlicher Buchführung. Anmeldungen für Ostern 1916 sind bis 19. Februar an den Wochentagen vormittags von 11—12 Uhr bei der Schuldirektion (Bürgerchule, Knabenhaus, 3. Stockwerk) zu bewirken.

Der Rat der Stadt Eibenstock.

Hesse.

Am 1. Februar war der 1. Termin **Staatsgrundsteuer** fällig. Nach Ablauf der vierzehntägigen Zahlungsfrist ist gegen etwaige Restanten im Wege der Zwangsvollstreckung vorzugehen.

Weiter wird bekannt gemacht, daß das **letzte Drittel des Wehrbeitrags** bis spätestens zum 15. Februar zu entrichten ist.

Schönheide, am 4. Februar 1916.

Der Gemeindevorstand.

Die Entwaffnung in Montenegro abgeschlossen.

Dem Einmarsch der k. u. k. Truppen in Albanien hat der Feind bisher sehr wenig Widerstand geleistet und es dürfte, wie aus weiter unten folgenden Nachrichten geschlossen werden kann, sich daran auch nicht viel ändern. Die Lage unserer

österreichisch-ungarischen

Verbündeten ist also die denkbar günstigste, umso mehr, als nun auch die Waffenstreckung der Montenegriner beendet ist:

Wien, 9. Februar. Amtlich wird verlautbart: Russischer und Italienischer Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die Vortruppen der in Albanien operierenden k. u. k. Streitkräfte haben den Zusammenstoß überschritten und den Ort Preza und die Höhen nordwestlich davon besetzt. Der Feind, aus Resten serbischer Verbände, italienischen Abteilungen und Soldnern Essad Paschas bestehend, vermied den Kampf und wich gegen Süden und Südosten zurück. Nur bei der Besetzung des Ortes Waljas (8 Kilometer nordwestlich von Tirana)

kam es zu einem kurzen Gefecht, in welchem der Gegner geworfen wurde. Unsere Flieger bewachten in letzter Zeit wiederholt die Truppenlager bei Durazzo und die im Hafen liegenden italienischen Dampfer erfolgreich mit Bomben.

In Montenegro ist die Lage unverändert. Die Entwaffnung ist abgeschlossen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: von Hofer, Feldmarschallleutnant.

Von bulgarischer Seite ist jetzt über die Weiterentwicklung der Dinge auf dem

Balkan

eine offiziöse Veröffentlichung erschienen, die folgenden besagt: